

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

61. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 24. Mai 2007

Nummer 14

INHALT

Tag		Seite
18. 5. 2007	Stellenobergrenzenverordnung für den kommunalen Bereich (StOGrVO-Kom) 20441 (neu), 20441 01 13	188
15. 5. 2007	Verordnung über Qualitätsanforderungen an Fischgewässer und Muschelgewässer 28200 (neu), 28200 03 09, 28200 03 10	189
18. 5. 2007	Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Niedersächsischen Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen 31210 01 01	198

**Stellenobergrenzenverordnung für den kommunalen Bereich
(StOGrVO-Kom)**

Vom 18. Mai 2007

Aufgrund

des § 26 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3171), und

des § 9 Abs. 3 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) in der Fassung vom 11. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 44), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 597), im Einvernehmen mit dem Finanzministerium

wird verordnet:

§ 1

Dienstpostenbewertung

¹Für die sachgerechte Bewertung der Dienstposten nach § 9 NBesG kommen als Bewertungsmerkmale insbesondere in Betracht

1. die zur Ausübung der Tätigkeit erforderliche Vorbildung, Ausbildung und Erfahrung,
2. die Art der Tätigkeit als leitende, beaufsichtigende, vorbereitende oder ausführende Tätigkeit,
3. der Umfang und der Schwierigkeitsgrad des Aufgabenbereichs,
4. das Maß der Entscheidungsbefugnis und der Grad der Verantwortung und Selbständigkeit,
5. die Zahl der nachgeordneten Bediensteten und
6. die Bedeutung des Dienstpostens im Vergleich zu den übrigen Dienstposten der eigenen Verwaltung, zu vergleichbaren Dienstposten anderer kommunaler Verwaltungen sowie der Landesverwaltung.

²Die Dienstpostenbewertung ist nach einem einheitlichen Maßstab vorzunehmen.

§ 2

Obergrenzen

¹Die Gemeinden, Samtgemeinden und Landkreise, die übrigen kommunalen Dienstherren sowie der Bezirksverband Oldenburg und die Niedersächsische Versorgungskasse dürfen die nach § 26 Abs. 1 BBesG geregelten Obergrenzen für Beförderungämter überschreiten, wenn dies einer sachgerechten Bewertung der Dienstposten und einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung entspricht. ²Gemeinden und Samtgemeinden dürfen Ämter

1. der Besoldungsgruppe A 15 erst bei einer Einwohnerzahl ab 20 001 und
2. der Besoldungsgruppe A 16 erst bei einer Einwohnerzahl ab 30 001

einrichten.

§ 3

Einwohnerzahl

(1) Einwohnerzahl nach § 2 Satz 2 ist die Einwohnerzahl der Gemeinde oder Samtgemeinde nach § 137 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung.

(2) Bei einer Gebietsänderung ist die Einwohnerzahl des neuen Gemeindegebiets zu dem Stichtag maßgeblich.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft. ²Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Niedersächsische Stellenobergrenzenverordnung für den kommunalen Bereich vom 10. Dezember 1993 (Nds. GVBl. S. 723) außer Kraft.

Hannover, den 18. Mai 2007

Die Niedersächsische Landesregierung

Wulff Schünemann

**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Schünemann

Minister

**Verordnung
über Qualitätsanforderungen an Fischgewässer
und Muschelgewässer*)**

Vom 15. Mai 2007

Aufgrund des § 96 a Satz 1 und des § 131 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 10. Juni 2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2007 (Nds. GVBl. S. 144), wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich, Ziel

(1) Diese Verordnung gilt für die in der **Anlage 1** als schutz- oder verbesserungsbedürftig bezeichneten Fischgewässer und die in der **Anlage 2** als schutz- oder verbesserungsbedürftig bezeichneten Muschelgewässer.

(2) Ziel der Verordnung ist es, die Qualität von Fischgewässern und Muschelgewässern sicherzustellen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Cyprinidengewässer sind Gewässer, in denen Fischarten aus der Familie der Karpfen (Cyprinidae) oder Fischarten wie Hecht (*Esox lucius*), Barsch (*Perca fluviatilis*) und Aal (*Anguilla anguilla*) leben oder leben können.

(2) Salmonidengewässer sind Gewässer, in denen Fischarten wie Lachs (*Salmo salar*), Forelle (*Salmo trutta*), Aesche (*Thymallus thymallus*) und Fischarten aus der Gruppe der Renken (*Coregonus*) leben oder leben können.

(3) Muschelgewässer sind Gewässer, die Muscheln (Bivalvia) und Schnecken (Gastropoda) Lebens- und Wachstumsmöglichkeiten bieten.

§ 3

Qualitätsanforderungen

(1) ¹Die in der Anlage 1 bezeichneten Fischgewässer müssen den Qualitätsanforderungen der **Anlage 3** entsprechen. ²Die in der Anlage 2 bezeichneten Muschelgewässer müssen den Qualitätsanforderungen der **Anlage 4** entsprechen.

(2) ¹Die in den Spalten I der Anlagen 3 und 4 genannten Werte sind als Grenzwerte einzuhalten. ²Die in den Spalten G der Anlagen 3 und 4 genannten Werte sind Richtwerte, die nach dem Stand der Technik anzustreben sind.

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung

- der Richtlinie 2006/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Qualität von Süßwasser, das schutz- oder verbesserungsbedürftig ist, um das Leben von Fischen zu erhalten (ABl. EU Nr. L 264 S. 20), und
- der Richtlinie 2006/113/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Qualitätsanforderungen an Muschelgewässer (ABl. EU Nr. L 376 S. 14).

(3) Eine Erlaubnis oder Bewilligung zur Benutzung der in den Anlagen 1 und 2 bezeichneten Gewässer darf nicht erteilt werden, wenn

1. die Grenzwerte für die in den Anlagen 3 und 4 genannten Parameter durch die Benutzung überschritten werden oder
2. die Grenzwerte für die in den Anlagen 3 und 4 genannten Parameter überschritten sind und nachteilige Auswirkungen auf die Parameter, deren Grenzwerte überschritten sind, zu erwarten sind.

§ 4

Ausnahmen

(1) Die in der Anlage 3 mit („0“) gekennzeichneten Werte müssen bei außergewöhnlichen meteorologischen oder besonderen geografischen Verhältnissen nicht eingehalten oder nicht angestrebt werden.

(2) Die in den Anlagen 3 und 4 genannten Grenzwerte dürfen überschritten werden, soweit die Überschreitung auf natürlicher Anreicherung beruht.

(3) Die in der Anlage 4 genannten Werte für Muschelgewässer müssen bei außergewöhnlichen meteorologischen oder besonderen geografischen Verhältnissen nicht eingehalten oder nicht angestrebt werden.

§ 5

Überwachung

(1) Die Einhaltung der Qualitätsanforderungen der Anlagen 3 und 4 ist nach den Artikeln 6 und 7 der Richtlinie 2006/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Qualität von Süßwasser, das schutz- oder verbesserungsbedürftig ist, um das Leben von Fischen zu erhalten (ABl. EU Nr. L 264 S. 20), und der Richtlinie 2006/113/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Qualitätsanforderungen an Muschelgewässer (ABl. EU Nr. L 376 S. 14) in der jeweils geltenden Fassung zu überwachen.

(2) ¹Die Verfahren und die Häufigkeit der Probenahmen und Messungen sind in den Anlagen 3 und 4 festgelegt. ²Andere gleichwertige Verfahren können mit Zustimmung des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz angewendet werden.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Fischgewässerqualitätsverordnung vom 5. September 1997 (Nds. GVBl. S. 407), geändert durch Verordnung vom 29. November 2004 (Nds. GVBl. S. 556), und die Muschelgewässerqualitätsverordnung vom 5. September 1997 (Nds. GVBl. S. 414), geändert durch Verordnung vom 29. November 2004 (Nds. GVBl. S. 557), außer Kraft.

Hannover, den 15. Mai 2007

Niedersächsisches Umweltministerium

S a n d e r

Minister

Schutz- oder verbesserungsbedürftige Fischgewässer

Erläuterungen:

Sal = Salmonidengewässer

Cyp = Cyprinidengewässer

M = Mündung

Name des Gewässers	Gewässerstrecke von	bis	Bemerkung
Aller	Gifhorn	M in die Weser	Cyp
Böhme	Quelle	M Warnau	Sal
Böhme	M Warnau	M in die Aller	Cyp
Delme	Quelle	Delmenhorst	Sal
Delme	Delmenhorst	M in die Ochtum	Cyp
Else	Melle	Landesgrenze Nordrhein-Westfalen	Cyp
Emmer	Landesgrenze Nordrhein-Westfalen	M in die Weser	Sal
Ems	Landesgrenze Nordrhein-Westfalen	Wehr Herbrum	Cyp
Este	Heimbruch	M in die Elbe	Cyp
Fuhse	Quelle	M in die Aller	Cyp
Geeste	Quelle	Landesgrenze Bremen	Cyp
Gerdau	Quelle	M in die Ilmenau	Sal
Große Aa	Quelle	M in die Ems	Cyp
Große Aue	Landesgrenze Nordrhein-Westfalen	M in die Weser	Cyp
Hache	Quelle	M in die Ochtum	Sal
Hamme	Quelle	Landesgrenze Bremen	Cyp
Hase	Quelle	M Aubach	Sal
Hase	M Aubach	M in die Ems	Cyp
Hunte	Mittellandkanal	M in die Weser	Cyp
Ilmenau	Uelzen/Veerßen	Bockelsberg	Sal
Ilmenau	Bockelsberg	M in den Ilmenau-Kanal	Cyp
Innerste	Quelle	M Neile	Sal
Innerste	M Neue	M in die Leine	Cyp
Ise	Rumstorf	M in die Aller	Cyp
Leine	M Rase	M in die Aller	Cyp
Luhe	Quelle	M in die Ilmenau	Sal
Lune	Quelle	Fleeste	Cyp
Meerbach	Düsselburger Wall	M in die Weser	Cyp
Neue Aue	Quelle	M in die Aller	Cyp
Ochtum	M Hache	Landesgrenze Bremen	Cyp
Oder	Quelle	M in die Rhume	Sal
Oker	Quelle	Vienenburg	Sal
Oker	Vienenburg	M in die Aller	Cyp
Örtze	Quelle	M in die Aller	Sal
Oste	Quelle	Zeven	Sal
Oste	Zeven	Osten	Cyp
Rhume	Gieboldehausen	M in die Leine	Cyp
Schunter	Beienrode	M in die Oker	Cyp
Siede	Quelle	M in die Große Aue	Cyp
Soeste	Quelle	M in das Barßeler Tief	Cyp
Söse	Quelle	M in die Rhume	Sal
Sule	Quelle	M in die Große Aue	Cyp
Weser	Hann. Münden	Landesgrenze Bremen	Cyp
Wörpe	Quelle	Landesgrenze Bremen	Cyp
Wümme	Quelle	M Veerse	Sal
Wümme	M Veerse	Landesgrenze Bremen	Cyp

Anlage 2

(zu § 1 Abs. 1)

Schutz- oder verbesserungsbedürftige Muschelgewässer

Gebiet 1 — Großer Knechtsand —

- Koordinaten:
- 1) 53° 51,25 N und 08° 28,67 E
 - 2) 53° 50,00 N und 08° 32,33 E
 - 3) 53° 43,33 N und 08° 26,67 E
 - 4) 53° 47,00 N und 08° 20,00 E
 - 5) 53° 50,00 N und 08° 23,33 E

Gebiet 2 — Hohe Weg/Solthörner Watt —

- Koordinaten:
- 1) 53° 34,30 N und 08° 11,50 E
 - 2) 53° 37,30 N und 08° 18,30 E
 - 3) 53° 43,50 N und 08° 11,50 E
 - 4) 53° 41,93 N und 08° 07,60 E
 - 5) 53° 40,20 N und 08° 09,10 E

Gebiet 3 — Hoher Rücken/Swinplatte —

- Koordinaten:
- 1) 53° 46,25 N und 07° 57,67 E
 - 2) 53° 46,00 N und 07° 58,75 E
 - 3) 53° 44,00 N und 08° 02,00 E
 - 4) 53° 44,50 N und 07° 51,00 E
 - 5) 53° 42,50 N und 07° 42,50 E
 - 6) 53° 45,50 N und 07° 42,00 E
 - 7) 53° 46,00 N und 07° 49,00 E

Gebiet 4 — Janssand/Ruteplate/Neiderplate —

- Koordinaten:
- 1) 53° 44,50 N und 07° 37,75 E
 - 2) 53° 44,50 N und 07° 41,33 E
 - 3) 53° 43,50 N und 07° 42,33 E
 - 4) 53° 42,25 N und 07° 41,33 E
 - 5) 53° 40,80 N und 07° 31,00 E
 - 6) 53° 43,00 N und 07° 27,00 E

Gebiet 5 — Steinplate/Hohes Riff —

- Koordinaten:
- 1) 53° 42,50 N und 07° 19,50 E
 - 2) 53° 42,50 N und 07° 27,00 E
 - 3) 53° 41,33 N und 07° 28,25 E
 - 4) 53° 41,25 N und 07° 28,25 E
 - 5) 53° 41,25 N und 07° 19,00 E
 - 6) 53° 39,50 N und 07° 08,00 E
 - 7) 53° 41,50 N und 07° 08,00 E
 - 8) 53° 42,17 N und 07° 18,50 E

Gebiet 6 — Emsmündung —

- Koordinaten:
- 1) 53° 37,50 N und 06° 55,00 E
 - 2) 53° 39,67 N und 06° 59,00 E
 - 3) 53° 39,67 N und 07° 03,00 E
 - 4) 53° 36,50 N und 07° 07,00 E
 - 5) 53° 29,50 N und 06° 56,00 E
 - 6) 53° 35,00 N und 06° 45,00 E

Qualitätsanforderungen an Fischgewässer

Parameter	Salmonidengewässer		Cyprinidengewässer		Analyse- oder Kontrollverfahren	Regelmäßigkeit der Probenahmen und Messungen	Bemerkungen
	G	I	G	I			
1. Temperatur (°C)	<p>1. Die unterhalb einer Abwärmeeinleitungsquelle (und zwar an der Grenze der Mischungszone) gemessene Temperatur darf die Werte für die nicht beeinträchtigte Temperatur nicht um mehr als</p> <p style="text-align: center;"> 1,5°C 3°C</p> <p>überschreiten.</p> <p>Die Grenzwerte können in geografisch begrenzten Bereichen überschritten werden, soweit sich hieraus keine nachteiligen Folgen für die ausgewogene Entwicklung des Fischbestands ergeben.</p> <p>2. Außerdem darf die Abwärme nicht dazu führen, dass die Temperatur in der Zone unterhalb der Einleitungsstelle (an der Grenze der Mischungszone) folgende Werte überschreitet:</p> <p style="text-align: center;"> 21,5 (0) 28 (0)</p> <p style="text-align: center;"> 10 (0) 10 (0)</p> <p>Der Temperaturgrenzwert von 10°C gilt nur für die Laichzeit solcher Arten, die für die Fortpflanzung kaltes Wasser benötigen und nur für Gewässer, die sich für solche Arten eignen.</p> <p>Die Temperaturgrenzwerte dürfen jedoch in 2 v. H. der Fälle (Messungen) zeitlich überschritten werden.</p>		<p>1. Die unterhalb einer Abwärmeeinleitungsquelle (und zwar an der Grenze der Mischungszone) gemessene Temperatur darf die Werte für die nicht beeinträchtigte Temperatur nicht um mehr als</p> <p style="text-align: center;"> 1,5°C 3°C</p> <p>überschreiten.</p> <p>Die Grenzwerte können in geografisch begrenzten Bereichen überschritten werden, soweit sich hieraus keine nachteiligen Folgen für die ausgewogene Entwicklung des Fischbestands ergeben.</p> <p>2. Außerdem darf die Abwärme nicht dazu führen, dass die Temperatur in der Zone unterhalb der Einleitungsstelle (an der Grenze der Mischungszone) folgende Werte überschreitet:</p> <p style="text-align: center;"> 21,5 (0) 28 (0)</p> <p style="text-align: center;"> 10 (0) 10 (0)</p> <p>Der Temperaturgrenzwert von 10°C gilt nur für die Laichzeit solcher Arten, die für die Fortpflanzung kaltes Wasser benötigen und nur für Gewässer, die sich für solche Arten eignen.</p> <p>Die Temperaturgrenzwerte dürfen jedoch in 2 v. H. der Fälle (Messungen) zeitlich überschritten werden.</p>		Temperaturmessung	Wöchentlich, sowohl oberhalb als auch unterhalb der Abwärmeeinleitungsstelle	Zu plötzliche Temperaturerhöhungen sind zu vermeiden.
2. Gelöster Sauerstoff (mg/l O ₂)	<p>50 % ≥ 9</p> <p>100 % ≥ 7</p>	<p>50 % ≥ 9</p> <p>Sinkt der Sauerstoffgehalt unter 6 mg/l, so ist nach Artikel 7 Abs. 3 der Richtlinie 2006/44/EG zu verfahren. Es ist zu dokumentieren, dass die ausgewogene Entwicklung des Fischbestands nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p>50 % ≥ 8</p> <p>100 % ≥ 5</p>	<p>50 % ≥ 7</p> <p>Sinkt der Sauerstoffgehalt unter 4 mg/l, so ist nach Artikel 7 Abs. 3 der Richtlinie 2006/44/EG zu verfahren. Es ist zu dokumentieren, dass die ausgewogene Entwicklung des Fischbestands nicht beeinträchtigt wird.</p>	Winkler-Methode oder elektrochemische Methode	Monatlich mindestens eine Probe, die repräsentativ für niedrigen Sauerstoffgehalt am Tag der Probenahme ist. Wenn jedoch stärkere tägliche Änderungen vermutet werden, sind täglich mindestens zwei Proben zu entnehmen.	
3. pH		6 bis 9 (0) ¹⁾		6 bis 9 (0) ¹⁾	Elektrometrie; Eichung mittels zweier Pufferlösungen mit bekanntem pH-Wert in der Nähe und vorzugsweise beidseits des zu messenden pH-Werts	Monatlich	

Parameter	Salmonidengewässer		Cyprinidengewässer		Analyse- oder Kontrollverfahren	Regelmäßigkeit der Probenahmen und Messungen	Bemerkungen
4. Schwebstoffe (mg/l)	G	I	G	I	Filtration über Filtermembran 0,45 µm oder Zentrifugieren (Mindestzeit 5 Minuten, durchschnittliche Beschleunigung 2 800 bis 3 200 g) Trocknen bei 105°C und Wiegen		Die angegebenen Werte sind durchschnittliche Konzentrationen und gelten nicht für Schwebstoffe mit schädlichen chemischen Eigenschaften. Bei Hochwasser kann mit besonders hohen Konzentrationen gerechnet werden.
	≤ 25 (0)		≤ 25 (0)				
5. BSB ₅ (mg/l O ₂)	G				Bestimmung des O ₂ nach der Winkler-Methode vor und nach fünfägiger Inkubation bei völliger Dunkelheit bei 20 ± 1°C (die Nitrifikation sollte nicht verhindert werden)		
	≤ 3		≤ 6				
6. Gesamtphosphor (mg/l P)					Molekulare Absorptionsspektrofotometrie		Im Fall von Seen mit einer Durchschnittstiefe von 18 bis 300 Meter kann folgende Formel angewandt werden: $L \leq 10 \frac{Z}{T_w} (1 + \sqrt{T_w})$ L = Belastung, ausgedrückt in mg P pro Quadratmeter Seeoberfläche pro Jahr Z = Mittlere Tiefe des Sees in Meter T _w = Theoretische Austauschzeit des Wassers des Sees in Jahren
7. Nitrite (mg/l NO ₂)					Molekulare Absorptionsspektrofotometrie		In anderen Fällen können Grenzwerte von 0,2 mg/l bei Salmoidengewässern und 0,4 mg/l bei Cyprinidengewässern (ausgedrückt in PO ₄) als Richtwerte zur Verhinderung der Eutrophierung angesehen werden.
	≤ 0,01		≤ 0,03				

Parameter	Salmonidengewässer		Cyprinidengewässer		Analyse- oder Kontrollverfahren	Regelmäßigkeit der Probenahmen und Messungen	Bemerkungen
	G	I	G	I			
8. Phenolhaltige Verbindungen (mg/l C ₆ H ₅ OH)		I 2)	G	I 2)	Geschmacksprüfung		Eine Geschmacksprüfung wird nur dann vorgenommen, wenn vermutet wird, dass phenolhaltige Verbindungen vorhanden sind.
9. Ölkohlenwasserstoffe		3)		3)	Visuelle Prüfung Geschmacksprüfung	Monatlich	Eine visuelle Prüfung wird regelmäßig einmal im Monat vorgenommen; eine Geschmacksprüfung erfolgt nur dann, wenn vermutet wird, dass Kohlenwasserstoffe vorhanden sind.
10. Nicht ionisiertes Ammonium (mg/l NH ₃)	≤ 0,005	≤ 0,025	≤ 0,005	≤ 0,025	Molekulare Absorptionsspektrofotometrie unter Anwendung von Indophenolblau oder Nessler-Methode in Verbindung mit der Bestimmung des pH-Wertes und der Temperatur	Monatlich	Bei nicht ionisiertem Ammonium können kleinere Erhöhungen im Laufe eines Tages hingenommen werden.
11. Ammonium insgesamt (mg/l NH ₄)	≤ 0,04	≤ 1 ⁴⁾	≤ 0,2	≤ 1 ⁴⁾			
12. Restchlor insgesamt (mg/l HOCl)		≤ 0,005		≤ 0,005	DPD-Methode (Diäthyl-p-Phenylendiamin)	Monatlich	Die in den Spalten I genannten Werte entsprechen pH = 6. Höhere Gesamchlorkonzentrationen können bei höheren pH-Werten akzeptiert werden.
13. Gesamtzink (mg/l Zn)		≤ 0,3		≤ 1,0	Atomabsorptionsspektrometrie	Monatlich	Die in den Spalten I genannten Werte entsprechen einer Härte des Wassers von 100 mg/l CaCO ₃ . Für Härtegrade zwischen 10 und 500 mg/l siehe entsprechende Grenzwerte im Anhang.

Parameter	Salmonidengewässer	Cyprinidengewässer	Analyse- oder Kontrollverfahren	Regelmäßigkeit der Probenahmen und Messungen	Bemerkungen
14. Gelöstes Kupfer (mg/l Cu)	G ≤ 0,04	G I ≤ 0,04	Atomabsorptions-spektrometrie		Die in den Spalten G genannten Werte entsprechen einer Härte des Wassers von 100 mg/l CaCO ₃ . Für Härtegrade zwischen 10 und 300 mg/l siehe entsprechende Grenzwerte im Anhang.

¹⁾ Die künstlichen Änderungen des pH-Wertes gegenüber den nicht beeinträchtigten Werten dürfen im Bereich zwischen 6,0 und 9,0 nicht mehr als ± 0,5 pH-Einheiten betragen, vorausgesetzt, dass durch diese Änderungen die Schädlichkeit anderer im Wasser vorhandener Stoffe nicht erhöht wird.

²⁾ Die phenolhaltigen Verbindungen dürfen nicht in solchen Konzentrationen vorhanden sein, dass sie den Wohlgeschmack des Fisches beeinträchtigen.

³⁾ Die Ölkohlenwasserstoffe dürfen im Wasser nicht in solchen Mengen vorhanden sein, dass sie

- an der Wasseroberfläche einen sichtbaren Film bilden oder das Bett der Wasserläufe und Seen mit einer Schicht überziehen,
- den Fischen einen wahrnehmbaren Kohlenwasserstoff-Geschmack geben,
- bei den Fischen Schäden verursachen.

⁴⁾ Bei besonderen geografischen oder klimatischen Verhältnissen, insbesondere im Fall niedriger Wassertemperaturen und einer verminderten Nitrifikation, oder wenn dokumentiert wird, dass sich keine schädlichen Folgen für die ausgewogene Entwicklung des Fischbestands ergeben, können höhere Werte als 1 mg/l festgesetzt werden.

Allgemeine Bemerkung:

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Festlegung der Werte der Parameter davon ausgegangen wurde, dass die in dieser Anlage in Betracht gezogenen oder nicht in Betracht gezogenen anderen Parameter günstig sind. Das bedeutet insbesondere, dass die Konzentrationen an sonstigen schädlichen Stoffen sehr schwach sind.

Treten gleichzeitig zwei oder mehrere schädliche Stoffe als Gemisch auf, so können gemeinsame Wirkungen (additive, synergetische oder antagonistische Wirkungen) von Bedeutung sein.

Abkürzungen:

G = Richtwert

I = Imperativer Wert

(0) = Abweichungen gemäß § 4 Abs. 1 sind möglich.

Anhang
(zu Anlage 3 Nrn. 13 und 14)

Besondere Angaben für Gesamtzink und gelöstes Kupfer

Gesamtzink

Gesamtzinkkonzentrationen (mg/l Zink) je nach den verschiedenen Wasserhärtegraden zwischen 10 und 500 mg/l CaCO₃

	Wasserhärte (mg/l CaCO ₃)		
	10	50	100
Salmonidengewässer (mg/l Zn)	0,03	0,2	0,3
Cyprinidengewässer (mg/l Zn)	0,3	0,7	1,0

Gelöstes Kupfer

Konzentrationen an gelöstem Kupfer (mg/l Cu) je nach den verschiedenen Wasserhärtegraden zwischen 10 und 300 mg/l CaCO₃

	Wasserhärte (mg/l CaCO ₃)		
	10	50	100
mg/l Cu	0,005 ¹⁾	0,022	0,04

¹⁾ Das Vorhandensein von Fischen in Gewässern mit höheren Kupferkonzentrationen kann auf ein Vorherrschen gelöster organischer Kupferkomplexe hindeuten.

Qualitätsanforderungen an Muschelgewässer

Parameter	G (Richtwert)	I (Imperativer Wert)	Referenz-Analyse-Verfahren	Mindesthäufigkeit der Probenahme und Messung
1. pH (pH-Einheit)		7 bis 9	— Elektrometrie Die Messung erfolgt an Ort und Stelle bei der Probenahme.	Vierteljährlich
2. Temperatur (°C)	Die Temperatur, die sich infolge einer Einleitung ergibt, darf in den von der Einleitung beeinflussten Muschelgewässern nicht mehr als 2°C von der in unbeeinflussten Gewässern gemessenen Temperatur abweichen.		— Temperaturmessung Die Messung erfolgt an Ort und Stelle bei der Probenahme.	Vierteljährlich
3. Färbung (nach Filtern) (mg Pt/l)		Die Farbe des Wassers nach Filtrierung, die sich infolge einer Einleitung ergibt, darf in den von der Einleitung beeinflussten Muschelgewässern nicht mehr als 10 mg Pt/l von der in unbeeinflussten Gewässern gemessenen Farbe abweichen.	— Filtration durch Membrane mit 0,45 µm Porengröße Fotometrische Methode nach den Eichwerten der Platin-Kobalt-Skala	Vierteljährlich
4. Schwebstoffe (mg/l)		Der Schwebstoffgehalt, der sich infolge einer Einleitung ergibt, darf in den von der Einleitung beeinflussten Muschelgewässern nicht mehr als 30 v. H. über dem in nicht beeinflussten Gewässern gemessenen Schwebstoffgehalt liegen.	— Filtration durch Membrane mit 0,45 µm Porengröße, Trocknen bei 105°C und Wiegen — Zentrifugieren (mindestens 5 Minuten, mittlere Beschleunigung 2800 bis 3200 g), Trocknen bei 105°C und Wiegen	Vierteljährlich
5. Salzgehalt (‰)	12 bis 38 ‰	≤ 40 ‰ Die durch eine Einleitung verursachte Schwankung des Salzgehalts darf in den durch diese Einleitung beeinflussten Muschelgewässern 10 v. H. des in den nicht beeinflussten Gewässern gemessenen Salzgehalts nicht überschreiten.	Leitfähigkeitsmessung	Monatlich
6. Gelöster Sauerstoff (v. H. vom Sättigungswert)	≥ 80 v. H.	≥ 70 v. H. (Mittelwert) Ergibt eine Einzelmessung einen Wert von weniger als 70 v. H., so werden die Messungen wiederholt. Bei einer Einzelmessung darf sich nur dann ein Wert von weniger als 60 v. H. ergeben, wenn hierdurch die Entwicklung des Muschelbestands nicht beeinträchtigt wird.	Winkler-Methode oder elektrochemische Methode	Monatlich mindestens eine Probe, die repräsentativ für niedrigen Sauerstoffgehalt am Tag der Probenahme ist. Wenn jedoch stärkere tägliche Änderungen vermutet werden, sind täglich mindestens zwei Proben zu entnehmen.

Parameter	G (Richtwert)	I (Imperativer Wert)	Referenz-Analyse-Verfahren	Mindesthäufigkeit der Probenahme und Messung
7. Kohlenwasserstoffe aus Erdöl		Kohlenwasserstoffe dürfen nicht in so großen Mengen in den Muschelgewässern vorhanden sein, dass sie <ul style="list-style-type: none"> — einen sichtbaren Film an der Wasseroberfläche oder eine Ablagerung auf den Schalentieren hervorrufen, — schädliche Auswirkungen auf die Schalentiere hervorrufen. 	Visuelle Inspektion	Vierteljährlich
8. Organohalogene Stoffe	Die Begrenzung der Konzentration jedes Stoffes im Muschelfleisch muss so sein, dass sie gemäß Artikel 1 der Richtlinie 2006/113/EG zur Qualität der Muschelerzeugnisse beiträgt.	Die Konzentration keiner der genannten Stoffe im Muschelwasser oder im Muschelfleisch darf so hoch sein, dass sie schädliche Auswirkungen auf die Schalentiere und die Larven hat.	Gaschromatografie nach Extraktion durch geeignete Lösungsmittel und Reinigung	Halbjährlich
9. Metalle Silber Arsen Kadmium Chrom Kupfer Quecksilber Nickel Blei Zink (mg/l)	Die Begrenzung der Konzentration jedes Stoffes im Muschelfleisch muss so sein, dass sie gemäß Artikel 1 der Richtlinie 2006/113/EG zur Qualität der Muschelerzeugnisse beiträgt.	Die Konzentration keiner der genannten Stoffe im Muschelwasser oder im Muschelfleisch darf so hoch sein, dass sie schädliche Auswirkungen auf die Schalentiere und die Larven hat. Die Zusammenwirkungseffekte dieser Metalle sind in Betracht zu ziehen.	Atomabsorptionsspektrometrie, gegebenenfalls mit vorangehender Konzentration oder Extraktion	Halbjährlich
10. Fäkalcoliforme 100 ml	≤ 300 im Muschelfleisch und in der Flüssigkeit zwischen den Schalen		Verdünnungsmethode mit Fermentation in flüssigen Substraten in mindestens drei Ansätzen in drei Verdünnungen. Bei positivem Ausfall Überführen in Nachweismilieu. Auszählen auf wahrscheinlichste Zahl. Bebrütungstemperatur 44 ± 0,5°C	Vierteljährlich
11. Stoffe, die den Geschmack der Schalentiere beeinflussen		Die Konzentration muss geringer sein als diejenige, die den Geschmack der Schalentiere beeinträchtigen kann.	Geschmacksprüfung der Schalentiere, wenn vermutet wird, dass ein solcher Stoff vorhanden ist.	
12. Saxitoxin (Dinoflagellatenprodukt)				

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zum Niedersächsischen Gesetz
zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen**

Vom 18. Mai 2007

Aufgrund

des § 21 Abs. 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAG) in der Fassung vom 15. Januar 2004 (Nds. GVBl. S. 7) im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport und

des § 21 Abs. 2 NJAG im Einvernehmen mit dem Finanzministerium

wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zum Niedersächsischen Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen vom 2. November 1993 (Nds. GVBl. S. 561), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 559), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Das Justizministerium kann im Einzelfall bestimmen, dass die Mitgliedschaft einer Professorin oder eines Professors abweichend von Satz 1 Nr. 3 erst nach der

Vollendung des 70. Lebensjahres, jedoch spätestens mit der Vollendung des 74. Lebensjahres endet.“

2. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) ¹Für die Wiederholung der Pflichtfachprüfung zur Notenverbesserung nach § 19 NJAG wird eine Gebühr in Höhe von 160 Euro erhoben; sie ist bei Stellung des Antrags auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung zu entrichten. ²Die Gebühr ermäßigt sich auf 30 Euro, wenn der Prüfling die Prüfung vor der ersten Aufsichtsarbeit abbricht, und auf 100 Euro, wenn der Prüfling die Prüfung später, aber vor der mündlichen Prüfung, abbricht. ³Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Wiederholung zur Notenverbesserung im Anschluss an eine im Freiversuch (§ 18 NJAG) bestandene Prüfung unternommen wird oder der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung vor dem 1. Juni 2007 gestellt worden ist.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2007 in Kraft.

Hannover, den 18. Mai 2007

Niedersächsisches Justizministerium

Heister-Neumann

Ministerin

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementsservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 2,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten